

# § 8 NÖ GWLVG Prüfungsausschuß

NÖ GWLVG - NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2022

Die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses muß 20 % der Zahl der Versammlungsmitglieder, aufgerundet auf die nächsthöhere ungerade Zahl, betragen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Prüfungsausschuß ist unzulässig.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)